

## PraxisForum Wirtschaft & Wissenschaft

Vortrag 24. Juni 2003 bei Sparkasse Stockach

### **Olaf Manz**

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

## **Forderungsinkasso - Forderungsmanagement**

Viele Gewerbetreibende und Selbstständige, Handwerker und Kaufleute befinden sich in der heutigen Zeit in finanziellen Schwierigkeiten. In den letzten drei Jahren hat es in Deutschland so viele Insolvenzen gegeben, wie nie zuvor.

In Westdeutschland nahmen im Jahr 2002 insbesondere die Unternehmensinsolvenzen zu: 26.600 Betriebe (Vorjahr: 21.750) sind zahlungsunfähig oder überschuldet – ein Anstieg um 22,3 Prozent. In Ostdeutschland liegt die Steigerungsrate bei 4,3 Prozent: 11.100 Unternehmen brechen zusammen – im letzten Jahr waren es 10.640.

Den größten Anteil am Insolvenzaufkommen hat die Dienstleistungsbranche: 46,3 Prozent aller insolventen Betriebe in West- und 35,8 Prozent aller insolventen Betriebe in Ostdeutschland kommen aus diesem Wirtschaftsbereich. Auf Platz zwei liegt die Baubranche mit einem prozentualen Anteil von 19,1 im Westen und 32,8 im Osten.

Die Gründe für das hohe Insolvenzaufkommen sind nicht nur in der konjunkturellen Schwächephase der Wirtschaft zu suchen. Die Eigenkapitaldecke mittelständischer Unternehmen schrumpft und Unternehmen kommen schlechter an Fremdkapital. Bankkredite – Finanzierungsinstrument Nummer eins für mittelständische Unternehmer - erreichen in der Gesamtzahl nur ein geringeres Volumen. Insolvenzen stehen am Schnittpunkt der Umstrukturierung und Konsolidierung der Bankenlandschaft, der konjunkturellen Stagnation und der Finanzierungsprobleme des Mittelstandes.

Ein Grund für manche Insolvenz ist jedoch auch die fehlende oder mangelhafte Realisierung eigener Forderungen. Die Zahlungsmoral und auch die Zahlungsfähigkeit der Kunden (Schuldner) haben in den letzten Jahren stetig abgenommen. Es reicht nicht mehr aus, die erbrachten Leistungen nur zu berechnen und die Zahlung des Kunden abzuwarten. In vielen Fällen müssen die Rechnungen nachbearbeitet und offene Forderungen zwangsweise realisiert werden. In der Praxis hapert es vielfach an effektivem und schnellem Handeln des Gläubigers.

### **A. Innerbetriebliches Forderungsmanagement:**

#### **I. Vertragsverhältnis:**

- 1) Im Regelfall resultieren Forderungen eines Gewerbetreibenden, Handwerkers oder Dienstleisters (**Gläubigers**) aus Verträgen (z.B. Kaufvertrag, Werkvertrag, etc.). Bereits hier muss darauf geachtet werden, dass klare und nachweisbare

Vereinbarungen getroffen werden. Die Vereinbarungen sollten schriftlich getroffen oder zumindest schriftlich vom Gläubiger bestätigt werden.

Der Vertragspartner, der spätere **Schuldner**, muss ausreichend erfasst werden, um die Forderung gegen den richtigen Schuldner ohne langwierige und kosten-trächtige Nachforschungen geltend machen zu können. Folgende Daten sollten unbedingt erhoben werden:

a) Bei natürlichen Personen:

- Nachname
- Vorname
- Firma bei Kaufleuten (sowie Name und Vorname des Inhabers)
- Anschrift nach Ort und Straße

b) Bei juristischen Personen:

- Name der juristischen Person
- Rechtsform (z.B. AG, GmbH, GmbH & Co. KG, OHG)
- Persönlich haftende Gesellschafter (z.B. bei OHG und KG)
- Gesetzlicher Vertreter (z.B. Geschäftsführer bei GmbH)
- Anschrift der Firma nach Ort und Straße (Firmensitz)
- Zuständiges Handelsregister, Handelsregister-Nr.

2) Bei größeren Geschäften, die ein höheres finanzielles Risiko beinhalten, sollte der Gläubiger daran denken, vor Vertragsabschluss Auskünfte über seinen Vertragspartners einzuholen und sich etwaige Sicherheiten geben zu lassen.

a) Auskünfte über die Bonität bzw. die Zahlungsmoral des Vertragspartners können über die Hausbank des Gläubigers oder eine Wirtschaftsauskunftei (z.B. Schufa) eingeholt werden. Auch sollte beim für den Wohnort oder den Firmensitz zuständigen Amtsgericht nachgefragt werden, ob der Vertragspartner bereits im Schuldnerverzeichnis registriert ist oder nicht.

Zu beachten ist, dass selbst die besten Auskünfte nicht das Papier wert sein können, auf dem sie erteilt werden. Die Praxis zeigt, dass in vielen Fällen, die später Not leidend geworden sind, die anfangs erteilte Auskunft (z.B. einer Wirtschaftsauskunftei) bereits nicht mehr aktuell und daher falsch war.

b) Sicherheiten sollte sich der Gläubiger einräumen lassen oder vorbehalten. Zu denken wäre an:

- Eigentumsvorbehalt
- Sicherungsübereignung
- Pfandrecht
- Abtretung des pfändbaren Teils des Arbeitsentgelts
- Bankbürgschaft
- Bauhandwerkersicherungshypothek
- Grundschild, Hypothek

- 3) Soweit rechtlich möglich sollte der Gläubiger vereinbaren, dass er bei dem für seinen Wohn- oder Firmensitz zuständigen Gericht ein etwaiges Streitiges gerichtliches Verfahren durchführen kann. Der Gläubiger kann sodann an dem für ihn günstig gelegenen Gericht den Rechtsstreit führen, evtl. mit seinem „Stammanwalt“ vor Ort.

Andernfalls wäre grundsätzlich das Gericht am Wohn- oder Firmensitz des Schuldners zuständig.

Eine Gerichtsstandsvereinbarung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn beide Parteien zur Zeit des Vertragsschlusses Kaufleute sind.

Geregelt ist dies in §§ 38, 40 ZPO (Zivilprozessordnung):

#### **§ 38 Zugelassene Gerichtsstandsvereinbarung**

(1) Ein an sich unzuständiges Gericht des ersten Rechtszuges wird durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien zuständig, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.

(2) Die Zuständigkeit eines Gerichts des ersten Rechtszuges kann ferner vereinbart werden, wenn mindestens eine der Vertragsparteien keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Die Vereinbarung muss schriftlich abgeschlossen oder, falls sie mündlich getroffen wird, schriftlich bestätigt werden. Hat eine der Parteien einen inländischen allgemeinen Gerichtsstand, so kann für das Inland nur ein Gericht gewählt werden, bei dem diese Partei ihren allgemeinen Gerichtsstand hat oder ein besonderer Gerichtsstand begründet ist.

(3) Im übrigen ist eine Gerichtsstandsvereinbarung nur zulässig, wenn sie ausdrücklich und schriftlich

1. nach dem Entstehen der Streitigkeit oder
2. für den Fall geschlossen wird, dass die im Klageweg in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

#### **§ 40 Unwirksame und unzulässige Gerichtsstandsvereinbarung**

(1) Die Vereinbarung hat keine rechtliche Wirkung, wenn sie nicht auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis und die aus ihm entspringenden Rechtsstreitigkeiten sich bezieht.

(2) Eine Vereinbarung ist unzulässig, wenn

1. der Rechtsstreit nichtvermögensrechtliche Ansprüche betrifft, die den Amtsgerichten ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zugewiesen sind, oder
2. für die Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

In diesen Fällen wird die Zuständigkeit eines Gerichts auch nicht durch rügeloses Verhandeln zur Hauptsache begründet.

- 4) Der Gläubiger kann Zahlung verlangen, sobald seine Forderung fällig geworden ist. Die Fälligkeit der Forderung ergibt sich in erster Linie aus den zwischen Gläubiger und Schuldner getroffenen Vereinbarungen. Hieraus kann sich z.B. ergeben, dass dem Schuldner ein Zahlungsziel oder die Möglichkeit eines Skontoabzugs eingeräumt wurde. Unter Umständen wurde auch eine Ratenzahlung vereinbart, bei der allerdings Sondervorschriften für Verbraucher zu beachten sind.

Wurde zwischen Schuldner und Gläubiger nichts vereinbart und ergibt sich auch keine besondere Fälligkeit aus den Umständen, so kann die Zahlung sofort gefordert werden.

§ 271 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) bestimmt insofern:

#### § 271 Leistungszeit

(1) Ist eine Zeit für die Leistung weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen, so kann der Gläubiger die Leistung sofort verlangen, der Schuldner sie sofort bewirken.

(2) Ist eine Zeit bestimmt, so ist im Zweifel anzunehmen, dass der Gläubiger die Leistung nicht vor dieser Zeit verlangen, der Schuldner aber sie vorher bewirken kann.

- 5) Sobald der Gläubiger seine Leistung erbracht hat, sollte diese dem Schuldner unverzüglich berechnet werden. Schlecht ist es, eine Rechnung (z.B. über eine Autoreparatur) erst Wochen oder gar Monate später zu stellen.

Den meisten Schuldnern sind dann die Leistungen des Gläubigers und ihre Zahlungsverpflichtungen nicht mehr geläufig. Zudem gewährt der Gläubiger dem Schuldner ohne Not einen zinslosen Kredit, obwohl er selbst bei seiner Bank für Kredite Zinsen entrichten muss.

Der Gläubiger sollte nach dem Motto handeln:

**„Zeit ist Geld.“**

- 6) Zahlt der Schuldner nicht bei Fälligkeit der Forderung des Gläubigers, muss der Gläubiger aktiv werden, also auf seinen Schuldner zu gehen und diesen anhalten, die Forderung zu erfüllen. Erst, wenn sich der Schuldner in Zahlungsverzug befindet und dennoch nicht bezahlt, sollten unverzüglich weitere Maßnahmen außerhalb des Betriebs des Gläubigers in die Wege geleitet werden.

## II. Zahlungsverzug:

- 1) Mit der bloßen Fälligkeit einer Forderung kommt der Schuldner grundsätzlich noch nicht in Verzug. Der Gläubiger muss ihn vielmehr vorher noch besonders auffordern, seine fällige Schuld zu erfüllen. Diese Aufforderung wird als Mahnung bezeichnet.

§ 286 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) bestimmt insofern:

#### § 286 Verzug des Schuldners

(1) Leistet der Schuldner auf eine Mahnung des Gläubigers nicht, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, so kommt er durch die Mahnung in Verzug. Der Mahnung stehen die Erhebung der Klage auf die Leistung sowie die Zustellung eines Mahnbescheids im Mahnverfahren gleich.

(2) Der Mahnung bedarf es nicht, wenn

1. für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
2. der Leistung ein Ereignis vorauszugehen hat und eine angemessene Zeit für die Leistung in der Weise bestimmt ist, dass sie sich von dem Ereignis an nach dem Kalender berechnen lässt,
3. der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert,
4. aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der sofortige Eintritt des Verzugs gerechtfertigt ist.

(3) Der Schuldner einer Entgeltforderung kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, nur, wenn auf diese Folgen in der Rechnung oder Zahlungsaufstellung besonders hingewiesen worden ist. Wenn der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung oder Zahlungsaufstellung unsicher ist,

kommt der Schuldner, der nicht Verbraucher ist, spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug.

(4) Der Schuldner kommt nicht in Verzug, solange die Leistung infolge eines Umstands unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat.

Die Mahnung des Gläubigers ist nicht an eine bestimmte Form oder an einen bestimmten Wortlaut gebunden. Es mündlich, telefonisch, schriftlich oder konkludent gemahnt werden, sofern unzweifelhaft ausgedrückt wird, dass der Schuldner nun seine Verbindlichkeit erfüllen soll.

Selbstverständlich empfiehlt es sich aus Nachweisgründen, schriftlich zu mahnen.

**Checkliste für wirkungsvolle Mahnstrategien**

Sind diese Punkte berücksichtigt?	ja	nein
<p><b>Aktiv die Kommunikation suchen</b></p> <p>Mit dem Schuldner bereits vor dem ersten Mahnschreiben ins Gespräch kommen. Eventuelle Missverständnisse telefonisch ausräumen spart Zeit und Geld.</p>		
<p><b>Abgestuft vorgehen</b></p> <p>Bekannte oder gute bzw. langjährige Geschäftspartner mit individuell gestalteten Mahnbriefen, die persönlich unterzeichnet werden, mahnen. Erst wenn dies nichts nützt, ein zwangsweises Vorgehen androhen. Anders bei Schuldner, mit denen man nur ein einmaliges Schuldverhältnis hat: Hier genügen schematisierte Mahnschreiben. Danach kann, wenn keine Reaktion erfolgt, gleich das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet werden.</p>		
<p><b>Die Bezahlung erleichtern</b></p> <p>Dem Mahnschreiben immer ausgefüllte Überweisungsformulare beifügen. Menschen scheuen oft das Ausfüllen von Formularen.</p>		
<p><b>Keine leeren Drohungen</b></p> <p>Wurde mit der Durchführung eines gerichtlichen Mahnverfahrens gedroht und dem Schuldner noch eine letzte Frist zur Zahlung gesetzt, so muss nach Fristablauf das Mahnverfahren auch tatsächlich eingeleitet werden. Sonst glaubt der Schuldner auch in späteren Fällen nicht mehr, dass es der Gläubiger mit der gerichtlichen Durchsetzung seines Anspruchs tatsächlich ernst meint.</p>		
<p><b>Falsche Signale vermeiden</b></p> <p>Mahnungen nie durchnummerieren, denn der versierte Schuldner erwartet sonst, dass einer "ersten Mahnung" auch eine "zweite" und sogar noch eine "dritte und "letzte Mahnung" folgt, mit dem Ergebnis, dass er sich noch ein paar Wochen länger Zeit mit dem Zahlen lässt. Wer knapp bei Kasse ist, verzögert die Zahlung, so lange es geht.</p>		
<p><b>Hartnäckig bleiben</b></p>		

<p>Die Kosten für die Erlangung eines gerichtlichen Vollstreckungstitels sind meist auch dann nicht umsonst aufgewendet, wenn beim Schuldner zunächst im Wege der Zwangsvollstreckung nichts zu holen ist. Eine mit Vollstreckungstitel versehene Forderung verjährt regelmäßig erst in 30 Jahren (§ 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB), einem Zeitraum, in dem der Schuldner durchaus wieder zu Geld kommen kann.</p>		
<p><b>Die Verjährung beachten</b></p> <p>Eine Mahnung unterbricht bzw. hemmt <b>nie</b> die Verjährung!</p> <p>Rechtzeitig das gerichtliche Mahnverfahren einleiten oder andere verjährungshemmende Maßnahmen ergreifen.</p>		

- 2) Probleme bereitet in der Praxis oft die Einlassung des Schuldners, er habe weder eine Rechnung geschweige denn Mahnungen erhalten. Der Gläubiger sollte also dafür sorgen, den Zugang der Rechnung bzw. der Mahnung(en) nachweisen zu können.

Folgende Möglichkeiten kommen grundsätzlich in Betracht:

<p><b>Sind diese Punkte berücksichtigt?</b></p>	<p><b>ja</b></p>	<p><b>nein</b></p>
<p>Übergabe durch <b>Boten</b>, der den Zugang als Zeuge bekunden kann.</p> <p>(Der Bote muss natürlich wissen, welchen Inhalt das von ihm übermittelte Schreiben hat. Er muss es also selbst lesen. Er sollte unbedingt eine Aktennotiz über die Ablieferung der Mahnung mit Datum und Zeit und Art der Ablieferung fertigen.)</p>		
<p>Versendung per <b>Einwurfeinschreiben</b></p>		
<p>Versendung per <b>Einschreiben mit Rückschein</b></p> <p>(Wird der Schuldner vom Postboten nicht angetroffen und lediglich eine Benachrichtigung abgegeben, geht das Schreiben erst zu, wenn der Schuldner dieses bei der Post abholt. Holt er es nicht ab, geht das Schreiben auch nicht zu. Ein Einwurfeinschreiben ist daher, auch wegen der niedrigeren Kosten, vorzuziehen).</p>		
<p>Durch <b>Fax-Sendebericht</b></p> <p>(Umstritten ist der Zugangsnachweis! Der Sendebereich mit dem Vermerk "OK", "korrekt" oder "mit Erfolg" u. ä. wurde von der überwiegenden Rechtsprechung der Gerichte früher nicht anerkannt. Im Vordringen ist jetzt folgende Auffassung: Einige Gerichte [z. B. OLG München NJW 1994, 527] sehen mit der Vorlage des Sendebereichs den sog. Anscheinsbeweis als geführt an. Dies führt dazu, dass die Gegenseite, hier der Empfänger, beweisen muss, dass er das Schriftstück per Fax nicht erhalten hat. Das kann er z.B. durch Vorlage des Tagesjournals seines Faxgeräts.)</p>		
<p>Durch <b>Zustellung</b> über den Gerichtsvollzieher</p> <p>(Das ist der sicherste, aber auch teuerste Nachweis, auch wegen der Möglichkeit der Ersatzzustellung, d.h., der Gerichtsvollzieher kann, wenn er den Schuldner nicht antrifft, einem Familienangehörigen oder Betriebs-</p>		

<p>angehörigen des Schuldners ersatzweise wirksam zustellen oder das Schriftstück durch "Niederlegung bei der Post oder einer Postagentur" am Wohn- oder Firmensitz des Schuldners zustellen. Den Nachweis liefert die Zustellungsurkunde.)</p>		
<p>Durch <b>dreimalige Zusendung</b> der Rechnung/Mahnung mit einfachem Brief (Kosten: 1,65 Euro).  (Das Gericht wird im Streitfall dem Schuldner nicht glauben, dass er drei Briefe nicht erhalten haben will [s. OLG Naumburg, NJW-RR 2000, 1666]).</p>		

3) Zahlungsverzug kann auch ausnahmsweise ohne Mahnung eintreten. Die wichtigsten Möglichkeiten nach § 286 II BGB sind folgende:

a) Für die Zahlung des Schuldners ist eine Zeit nach dem Kalender bestimmt. Beispielsweise wurde vereinbart:

*„Der Kaufpreis beträgt € 5.000,00.  
Er ist am 24.Juni 2003 zur Zahlung fällig.“*

Ist der Kaufpreis nicht bis einschl. 24. Juni 2003 bezahlt, befindet sich der Schuldner ab dem 25. Juni 2003 in Zahlungsverzug.

b) Zwischen Gläubiger und Schuldner ist vereinbart, dass der Schuldner zahlen muss, sobald ein Ereignis eingetreten ist und hiernach eine angemessene Zeit, die sich nach dem Kalender berechnen lässt, verstrichen ist. Beispielsweise wurde vereinbart:

*„Der Kaufpreis beträgt € 5.000,00.  
Er ist 10 Tage nach Lieferung der Ware (Erhalt der Rechnung)  
zur Zahlung fällig. Verzug tritt ohne Mahnung ein.“*

Hier muss der Gläubiger die Auslieferung der Ware (den Zugang der Rechnung) im Streitfalle nachweisen können.

c) Der Schuldner verweigert die Zahlung ausdrücklich und ernsthaft. Der Gläubiger muss im Streitfalle die Weigerung nachweisen können.

4) Eine weitere, für die Praxis wichtige Möglichkeit, ohne Mahnung in Zahlungsverzug ergibt sich aus § 286 III BGB. Dieser bestimmt:

(3) Der Schuldner einer Entgeltforderung kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, nur, wenn auf diese Folgen in der Rechnung oder Zahlungsaufstellung besonders hingewiesen worden ist. Wenn der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung oder Zahlungsaufstellung unsicher ist, kommt der Schuldner, der nicht Verbraucher ist, spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug.

Zu unterscheiden ist zwischen Verbrauchern und Nichtverbrauchern. Verbraucher müssen auf die 30 Tagesfrist vorab hingewiesen werden, am Besten bereits in der Rechnung. Hier könnte z.B. stehen:

*„Wir bitten zu beachten, dass Zahlungsverzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit des Rechnungsbetrages und Erhalt dieser Rechnung*

*auch ohne Mahnung automatisch eintritt, sollten Sie bis dahin den Rechnungsbetrag nicht bezahlt haben. "*

Bei Nichtverbrauchern, also Personen, die in ihrer Eigenschaft als Unternehmer handeln, braucht nicht auf die 30 Tagesfrist hingewiesen werden.

Verbraucher und Unternehmer sind in den §§ 13, 14 BGB geregelt. Diese lauten:

#### **§ 13 Verbraucher**

Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

#### **§ 14 Unternehmer**

(1) Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

(2) Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen

Der Gläubiger muss natürlich den Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufstellung nachweisen können.

Die Forderung muss fällig sein. Die 30 Tagesfrist beginnt mit dem jeweils späteren Zeitpunkt, weil beide Voraussetzungen (Fälligkeit **und** Zugang der Rechnung) vorliegen müssen.

Zahlungsverzug kann aufgrund eines anderen Tatbestandes auch früher eintreten, z.B. durch eine Mahnung.

- 5) Sobald der Schuldner in Zahlungsverzug ist, kann der Gläubiger seinen nach Eintritt des Zahlungsverzuges entstandenen Schaden gelten machen. Die wichtigsten Positionen sind hierbei die Rechtsverfolgungskosten sowie die Verzugszinsen.

- a) Zu den Rechtsverfolgungskosten gehören z.B. die Kosten für die eigenen Mahnungen des Gläubigers (Porto, etc.) bzw. die Kosten für notwendige Auskünfte (Handelsregister, Gewerberegister, Einwohnermeldeamt). Tritt der Verzug erst durch eine, die erste Mahnung ein, sind die hierfür erwachsenden Kosten noch kein Verzugschaden.

Zudem gehören zu den Rechtsverfolgungskosten auch die Gebühren und Auslagen eines nach Verzugseintritt eingeschalteten Rechtsanwaltes sowie etwaige Gerichtskosten.

Die Kosten der Einschaltung eines Inkassobüros für die Geltendmachung einer Forderung werden zwischenzeitlich von den meisten Gerichten nicht als Verzugschaden bewertet. Der Gläubiger kann diese Kosten nicht vom Schuldner ersetzt verlangen und bleibt selbst „hierauf sitzen“.

Insbesondere in Baden-Württemberg erkennen die Oberlandesgerichte Karlsruhe und Stuttgart und dementsprechend auch die nachgeordneten Land- und Amtsgerichte Kosten eines Inkassobüros im streitigen gerichtlichen Verfahren nicht als ersatzfähigen Verzugschaden an.

b) Die Verzugszinsen sind in § 288 BGB geregelt. Dieser bestimmt:

#### **§ 288 Verzugszinsen**

(1) Eine Geldschuld ist während des Verzugs zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

(2) Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

(3) Der Gläubiger kann aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangen.

(4) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

Die gesetzlichen Verzugszinsen, also die Zinsen, die der Gläubiger mindestens fordern kann, betragen 5% bzw. 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz, je nach dem ob der Schuldner Verbraucher ist oder nicht. Der Basiszinssatz wird von der Bundesbank jeweils halbjährlich am 01.01. und 01.07. eines Jahres festgelegt und kann dort nachgefragt werden, z.B. unter:

[http://www.bundesbank.de/presse/presse\\_zinssaetze.php](http://www.bundesbank.de/presse/presse_zinssaetze.php)

Seit 01.01.2003 beträgt der Basiszinssatz **1,97%**. Die gesetzlichen Verzugszinsen betragen demnach derzeit 6,97% bzw. 9,97%.

Zahlt der Gläubiger selbst, z.B. bei seiner Bank für einen Kredit höhere Zinsen, können diese höheren Zinsen als Verzugsschaden angesetzt werden.

- 7) Begleicht der Schuldner auf die eigene Tätigkeit des Gläubigers dessen Forderung nach wie vor nicht, wird dem Gläubiger keine andere Möglichkeit bleiben, als außerbetriebliche Maßnahmen zur Realisierung seiner Forderung einzuleiten, z.B. einen Rechtsanwalt zu beauftragen oder selbst das gerichtliche Mahnverfahren einzuleiten.

## **B. Außerbetriebliches Forderungsmanagement:**

### **I. Rechtsanwalt**

Beauftragt der Gläubiger einen Rechtsanwalt mit dem Einzug seiner Forderung, kann er dessen Kosten als Verzugsschaden vom Schuldner ersetzt verlangen.

Der Rechtsanwalt wird meistens letztmals versuchen, außergerichtlich mit dem Schuldner Kontakt aufzunehmen, um diesen dazu zu bewegen, zu bezahlen, und

zwar alles auf einmal oder in Raten. Scheitert dieser Versuch, werden gerichtliche Maßnahmen eingeleitet.

Manche Gläubiger scheuen sich, einen Rechtsanwalt einzuschalten, weil Sie befürchten, hohe Kosten selbst tragen zu müssen, wenn letztendlich beim Schuldner nichts geholt werden kann.

Grundsätzlich dürfen Rechtsanwälte keine geringeren Gebühren verlangen, als gesetzlich für ihre Tätigkeit bestimmt ist. Die Gebühren richten sich nach der Art der Tätigkeit des Rechtsanwaltes und der Höhe der beizutreibenden Forderung. Eine Ausnahme lässt die BRAGO (Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte) jedoch in § 3 V BRAGO für die so genannten reinen Inkassoverfahren zu. Dort ist bestimmt:

(5) In außergerichtlichen Angelegenheiten kann der Rechtsanwalt Pauschalvergütungen und Zeitvergütungen vereinbaren, die niedriger sind als die gesetzlichen Gebühren. Der Rechtsanwalt kann sich für gerichtliche Mahnverfahren und Zwangsvollstreckungsverfahren nach den §§ 803 bis 863 und 899 bis 915 der Zivilprozessordnung verpflichten, dass er, wenn der Anspruch des Auftraggebers auf Erstattung der gesetzlichen Vergütung nicht beigetrieben werden kann, einen Teil des Erstattungsanspruchs an Erfüllungs Statt annehmen werde. Der nicht durch Abtretung zu erfüllende Teil der gesetzlichen Vergütung und die sonst nach diesem Absatz vereinbarten Vergütungen müssen in angemessenem Verhältnis zu Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko des Anwalts stehen.

Rechtsanwälte, die für Mandanten regelmäßig Forderungen geltend machen, sind sicher bereit, mit diesen Mandanten bzgl. die entstehenden Anwaltsgebühren im Rahmen des § 3 V BRAGO gesonderte, für den Mandanten günstigere Vereinbarungen zu treffen, falls beim Schuldner nichts beigetrieben werden kann. Es ist dann das Risiko des Anwaltes die Differenz zu den gesetzlichen Gebühren beim Schuldner geltend zu machen.

In den meisten Fällen wird der Gläubiger mit einer solchen Vereinbarung günstiger fahren, als wenn er ein Inkassobüro einschaltet. Die Gebühren des Inkassobüros, die manchmal sogar höher angesetzt werden als die gesetzlichen Gebühren eines Anwaltes, wird der Gläubiger zudem kaum von einem Schuldner erstattet erhalten, schon gar nicht zwangsweise in einem streitigen gerichtlichen Verfahren.

Die vorgerichtlichen Kosten des Rechtsanwaltes sind zudem auf dessen nachfolgende Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren anzurechnen. Kann das Inkassobüro außergerichtlich die Forderung nicht realisieren, wird für die gerichtliche Geltendmachung der Forderung auch ein Anwalt einzuschalten sein, auf dessen Tätigkeit die Gebühren des Inkassobüros natürlich nicht angerechnet werden. Unter Umständen läuft der Gläubiger hier also Gefahr, zweimal Gebühren zahlen zu müssen. Schaltet er sofort einen Anwalt ein, besteht diese Gefahr nicht.

Anfallende Auslagen (z.B. Kosten einer Anfrage beim Einwohnermeldeamt) oder Gerichts- und Gerichtsvollzieherkosten hat der Gläubiger stets selbst zu tragen. Diese fallen an, ob der Gläubiger nun selbst tätig wird, einen Rechtsanwalt beauftragt oder ein Inkassobüro einschaltet.

Viele Schuldner reagieren auf die außergerichtliche Zahlungsaufforderung eines Rechtsanwaltes und bieten zumindest an, die Forderung einschl. Zinsen und Kosten in Raten zu zahlen. Bleibt die außergerichtliche Tätigkeit des Rechtsanwaltes ohne Erfolg, wird er die Forderung seines Mandanten gerichtlich geltend machen, um über einen Vollstreckungstitel die Forderung im Wege der Zwangsvollstreckung beizutreiben.

## II. Gerichtliches Verfahren

Die Forderung des Gläubigers kann im so genannten streitigen gerichtlichen Verfahren eingeklagt oder im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden.

### 1) Klage

Im streitigen gerichtlichen Verfahren wird gegen den Schuldner eine Zahlungsklage erhoben. Der Gläubiger hat dem Gericht **3 Gerichtsgebühren** vorzuschließen.

Die Gerichtsgebühren bestimmen sich nach der Höhe der eingeklagten Forderung (ohne Zinsen und Kosten) und ergeben sich aus dem GKG (Gerichtskostengesetz) und folgender Tabelle (Auszug):

Streitwert Euro	Gerichtskosten 1 Gebühr Euro
300	25,00
600	35,00
900	45,00
1.200	55,00
1.500	65,00
2.000	73,00
2.500	81,00
3.000	89,00
3.500	97,00
4.000	105,00
4.500	113,00
5.000	121,00
6.000	136,00
7.000	151,00
8.000	166,00
9.000	181,00
10.000	196,00

Das streitige gerichtliche Verfahren ist meistens langwieriger als das gerichtliche Mahnverfahren. Hinsichtlich der Gerichtskosten ist es auch wesentlich teurer, selbst wenn sich der Schuldner nicht verteidigt. Die reinen Gerichtskosten sind 2-mal bis 6-mal so hoch wie im gerichtlichen Mahnverfahren.

Zudem muss in vielen Bundesländern ein so genanntes obligatorisches außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren durchgeführt werden, was zusätzlich Zeit und Geld kostet.

In Baden-Württemberg dürfen Forderungen bis einschl. **€ 750,00** beim Amtsgericht im Wege der direkten Klage erst geltend gemacht werden, nach dem dieses Streitschlichtungsverfahren erfolglos durchgeführt wurde.

Das gerichtliche Mahnverfahren kann ohne dieses Streitschlichtungsverfahren eingeleitet werden, egal wie hoch die Forderung ist.

Deswegen empfiehlt es sich in den meisten Fällen, das gerichtliche Mahnverfahren einzuleiten.

Am Ende des streitigen gerichtlichen Verfahrens steht ein Urteil oder ein Vergleich, aus dem der Gläubiger, sofern ihm die Forderung ganz oder teilweise zugesprochen wird, gegen den Schuldner zwangsvollstrecken kann.

## 2) Gerichtlichen Mahnverfahren

Im gerichtlichen Mahnverfahren kann der Gläubiger im Regelfall schnell und kostengünstig einen Vollstreckungstitel, den Vollstreckungsbescheid, erwirken.

Das gerichtliche Mahnverfahren ist in der ZPO in den §§ 688 bis 703d geregelt. Es gibt das „konventionelle“ und das „maschinelle bzw. automatisierte“ gerichtliche Mahnverfahren. Welches Mahnverfahren durchzuführen ist, richtet sich nach dem Bundesland, in dem der Gläubiger wohnt bzw. seinen Sitz hat.

In Baden-Württemberg ist das „automatisierte“ Mahnverfahren eingeführt. Zentrales Mahngericht, das für sämtliche Antragsteller (=Gläubiger) zuständig ist, die in Baden-Württemberg wohnen oder ihren Sitz haben, ist das:

**Amtsgericht Stuttgart  
– Mahnabteilung –  
70154 Stuttgart**

- a) Das gerichtliche Mahnverfahren wird durch den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids eingeleitet. Der Antrag ist auf den hierfür vorgeschriebenen Formularen zu stellen (s. Anlagen).

Im „automatisierten“ Mahnverfahren kann der Antrag auch im Wege des DTA (Datenträgeraustauschs) per Diskette beim Mahngericht eingereicht werden.

Die Möglichkeit der Antragstellung im „automatisierten“ Mahnverfahren über das Internet wird vorbereitet (<https://www.optimahn.de>).

Das gerichtliche Mahnverfahren kostet eine ½ Gerichtsgebühr, gemäß folgender Tabelle (Auszug):

Streitwert Euro	Gerichtskosten Mahnverfahren ½ Gebühr Euro
300	12,50
600	17,50
900	22,50
1.200	27,50
1.500	32,50
2.000	36,50
2.500	40,50

3.000	44,50
3.500	48,50
4.000	52,50
4.500	56,50
5.000	60,50
6.000	68,00
7.000	75,50
8.000	83,00
9.000	90,50
10.000	98,00

(Streitwert = Forderung ohne Zinsen und Kosten)

Wurde der Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides vom Antragsteller (= Gläubiger) richtig ausgefüllt, was für einen Laien schwierig ist, erlässt das Mahngericht den Mahnbescheid und lässt diesen dem Antragsgegner (= Schuldner) über die Post zustellen.

Der Antragsteller wird über den Zeitpunkt der Zustellung informiert. Gleichzeitig erhält er vom Mahngericht den Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids übermittelt.

- b) Nach Zustellung des Mahnbescheides hat der Antragsgegner (=Schuldner) 2 Wochen Zeit, den Mahnbescheid und die hierin geltend gemachte Forderung zu prüfen und Widerspruch gegen den Mahnbescheid einzulegen.

Legt der Antragsgegner Widerspruch gegen den Mahnbescheid ein, ob begründet oder unbegründet, muss der Antragsteller vom gerichtlichen Mahnverfahren in das streitige Verfahren wechseln. Hierzu muss er beim Mahngericht die Abgabe des Verfahrens an das zuständige Gericht für das streitige Verfahren beantragen und die restlichen Gerichtskosten (2 ½ Gerichtsgebühren) einzahlen. Beim zuständigen Gericht für das streitige Verfahren muss der Antragsteller (bzw. jetzt Kläger) seine Forderung gegen den Antragsgegner (bzw. jetzt Beklagter) begründen.

Legt der Antragsgegner keinen Widerspruch gegen den Mahnbescheid ein, kann der Antragsteller nach Ablauf von 2 Wochen nach der Zustellung des Mahnbescheids den Erlass eines Vollstreckungsbescheids beim Mahngericht beantragen.

- c) Auf den Antrag des Antragstellers einen Vollstreckungsbescheid zu erlassen, wird dieser vom Mahngericht erlassen und wiederum dem Schuldner zugestellt.

Der Antragsteller erhält eine Ausfertigung des Vollstreckungsbescheids. Mit dieser kann er gegen den Antragsgegner zwangsvollstrecken.

Der Antragsgegner hat nochmals ab der Zustellung des Vollstreckungsbescheids 2 Wochen Zeit, um zu prüfen, ob die Forderung berechtigt ist oder nicht. Innerhalb dieser 2 Wochen kann er auch gegen den Vollstreckungsbescheid noch Einspruch einlegen.

Legt der Antragsgegner rechtzeitig Einspruch ein, gibt das Mahngericht das Verfahren automatisch an das Gericht ab, das für das streitige gerichtliche Verfahren zuständig ist. Der Antragsteller muss dort seine Forderung sodann begründen, um den Vollstreckungsbescheid „behalten“ zu können.

Legt der Antragsgegner keinen Einspruch ein, wird der Vollstreckungsbescheid rechtskräftig. Der Antragsgegner kann sodann gegen die im Vollstreckungsbescheid ausgewiesene Forderung grundsätzlich keine Einwendungen mehr erheben, die vor Ablauf der Einspruchsfrist entstanden sind.

- d) Der Rechtsanwalt, der für den Gläubiger einen Vollstreckungsbescheid erwirkt hat, erhält folgende gesetzliche Gebühren:

10/10 Prozessgebühr im Mahnverfahren;  
5/10 Gebühr für den Vollstreckungsbescheid;  
Pauschale für Kommunikation 15% der vorstehenden Gebühren, maximal aber € 20,00 oder die konkret berechneten Kosten hierfür;  
gesetzliche Umsatzsteuer;

Ein Mahnverfahren über eine Forderung in Höhe von € 5.000,00 (Streitwert) kostet somit den Gläubiger bzw. den Schuldner, der diese Kosten letztlich zu bezahlen hat, Folgendes:

<i>½ Gerichtsgebühr</i>	€ 60,50
<i>10/10 Gebühr RA Mahnverfahren</i>	€ 301,00
<i>5/10 Gebühr RA Vollstreckungsbescheid</i>	€ 150,50
<i>Pauschale für Kommunikation</i>	€ 20,00
<i>16 % Mehrwertsteuer</i>	€ 75,44
<b>Summe:</b>	<b>€ 607,44</b>

Hat der Gläubiger mit seinem Rechtsanwalt eine Vereinbarung gemäß § 3 V BRAGO geschlossen, fährt er mit Sicherheit erheblich günstiger, sollte der Schuldner die gesetzlichen Gebühren des Anwaltes nicht bezahlen.

### III. Zwangsvollstreckung

Hat der Gläubiger gegen den Schuldner einen Vollstreckungstitel erwirkt und zahlt der Schuldner nach wie vor nicht freiwillig, muss der Gläubiger die Zwangsvollstreckung einleiten.

Die Zwangsvollstreckung ist in der ZPO in den §§ 704 bis 915h und in Nebengesetzen (z.B. ZVG = Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung) geregelt.

1) Die Zwangsvollstreckung hat drei Voraussetzungen, nämlich:

- Titel
- Klausel
- Zustellung

Vollstreckungstitel sind z.B. rechtskräftige oder vorläufig für vollstreckbar erklärte Zahlungsurteile, Vollstreckungsbescheide, gerichtliche Zahlungsvergleiche, Kostenfestsetzungsbeschlüsse oder notarielle Urkunden, in denen sich der Schuldner wegen einer Geldforderung der Zwangsvollstreckung unterwirft. Die Zwangsvollstreckung selbst findet jeweils mit der so genannten „**vollstreckbaren Ausfertigung**“, § 724 ZPO, statt.

Die vollstreckbare Ausfertigung der genannten Vollstreckungstitel enthält die „**Vollstreckungsklausel**“. Diese lautet gemäß § 725 ZPO:

Vorstehende Ausfertigung wird dem usw. (Bezeichnung der Partei) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt"

Der Vollstreckungstitel muss dem Schuldner förmlich zugestellt werden, z.B. durch das Gericht, über den Gerichtsvollzieher oder von Anwalt zu Anwalt, § 750 ZPO.

Liegt eine der drei Voraussetzungen nicht vor, kann der Gläubiger nicht zwangsvollstrecken.

2) Zuständig für die Zwangsvollstreckung sind z.B. folgende Vollstreckungsorgane:

- Gerichtsvollzieher
- Vollstreckungsgericht
- Grundbuchamt

Der Gerichtsvollzieher ist zuständig für die Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen des Schuldners (z.B. Geldscheine, Kraftfahrzeuge, etc.) und für die Abgabe der Offenbarungsversicherung (eidesstattliche Versicherung über die Vermögensverhältnisse) des Schuldners.

Das Vollstreckungsgericht (Amtsgericht am Wohnort oder Sitz des Schuldners) ist zuständig für die Vollstreckung in Forderungen (z.B. Lohnpfändung) und für die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken.

Das Grundbuchamt ist zuständig für die Eintragung einer Zwangssicherungshypothek auf einem etwaigen Grundstück des Schuldners.

Die Vollstreckungsorgane werden nur auf Antrag des Gläubigers tätig. Die notwendigen Kosten für die jeweiligen Vollstreckungsmaßnahmen hat der Schuldner zu tragen. Der Gläubiger ist jedoch vorschusspflichtig und trägt letztlich die Kosten, sofern diese nicht beim Schuldner beigetrieben werden können.

Die Kosten eines Vollstreckungsorgans richten sich nach der jeweiligen Vollstreckungsmaßnahme.

Der Rechtsanwalt des Gläubigers erhält für seine Tätigkeit folgende gesetzlichen Gebühren je vergütungspflichtiger Vollstreckungsmaßnahme (z.B. Erteilung Zwangsvollstreckungsauftrag an Gerichtsvollzieher, Antrag auf Forderungspfändung, Antrag auf Eintragung einer Sicherungshypothek):

3/10 Vollstreckungsgebühr  
Kommunikationspauschale  
gesetzl. Mehrwertsteuer

(Streit- oder Gegenstandswert ist hier die jeweils beizutreibende Gesamtforderung, also einschl. Zinsen und Kosten.)

3) Wegen Geldforderungen kann man verschiedene Vollstreckungsmaßnahmen ergreifen, je nach dem ob schon etwas über die Vermögensverhältnisse des Schuldners bekannt ist oder nicht.

a) Ist z.B. der Arbeitgeber des Schuldners bekannt, kann das Arbeitsentgelt des Schuldners gepfändet werden. Hierbei sind die für Arbeitsentgelt geltenden Pfändungsschutzbestimmungen zu beachten. Je nach Familienstand und Unterhaltspflichten des Schuldners sowie seinem Nettoeinkommen ist mehr oder weniger oder gar nichts vom Arbeitsentgelt pfändbar.

Genauer ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Lohnpfändungstabelle. Ein Schuldner ohne Unterhaltspflichten muss hiernach mindestens € 940,00 im Monat verdienen, damit € 7,00 monatlich gepfändet werden können.

Dies bedeutet, dass sich bei einem normalen Arbeitnehmer keine oder nur geringe pfändbare Beträge ergeben, auch wenn er keine Unterhaltspflichten hat. Bei Schuldnern mit Unterhaltspflichten ist die Situation noch schwieriger und drastischer.

Sind andere Forderungen des Schuldners bekannt, z.B. Bankguthaben oder private Darlehensrückforderungsansprüche, können diese ebenfalls gepfändet werden, und zwar grundsätzlich in voller Höhe.

b) Ist bekannt, dass der Schuldner Eigentümer eines Grundstückes ist, kann die Eintragung einer Zwangssicherungshypothek oder die Zwangsversteigerung- bzw. die Zwangsverwaltung des Grundstückes beantragt werden.

Im Regelfall werden bereits Kreditinstitute die besseren Ränge im Grundbuch belegt haben.

Im Falle eines freihändigen Verkaufs des Grundstückes muss der Schuldner jedoch grundsätzlich dafür sorgen, dass die Zwangssicherungshypothek des Gläubigers gelöscht wird. Der Schuldner wird dem Gläubiger also Geld anbieten müssen, damit dieser die Löschung der Zwangssicherungshypothek bewilligt.

Im Falle der Zwangsversteigerung des Grundstückes wird die Zwangssicherungshypothek grundsätzlich wirkungslos sein, wenn ein vorrangig eingetragener Gläubiger die Zwangsversteigerung betreibt.

In sehr seltenen Ausnahmefällen reicht der Versteigerungserlös aus, um hier auch die nachrangige Zwangssicherungshypothek zu bedienen.

Betreibt der Gläubiger der Zwangssicherungshypothek oder ein nachrangiger anderer Gläubiger die Zwangsversteigerung des Grundstücks des Schuldners, wird sich kaum jemand finden, der das Grundstück ersteigert. Dieser müsste nämlich die vorrangigen Grundpfandrechte übernehmen. Deren Inhaber könnten nach wie vor auf das Grundstück zugreifen.

Eine Zwangshypothek sollte deswegen grundsätzlich auf dem Grundstück eines Schuldners eingetragen werden, auch wenn der Erfolg letztlich lange auf sich warten lässt oder gar ausbleibt. Die Zwangsversteigerung als nachrangiger Gläubiger zu beantragen, bringt in den seltensten Fällen einen Erfolg. Der Gläubiger läuft zudem Gefahr, auf hohen Kosten (z.B. Sachverständigenkosten) sitzen zu bleiben.

- c) Am häufigsten wird der Gläubiger zunächst den Gerichtsvollzieher beauftragen, beim Schuldner zu vollstrecken.

Zahlt der Schuldner nach einer entsprechenden Aufforderung durch den Gerichtsvollzieher ganz oder in Raten, leitet der Gerichtsvollzieher die jeweilige Zahlung des Schuldners abzgl. seiner Kosten an den Gläubiger weiter.

Zahlt der Schuldner nicht auf die Aufforderung des Gerichtsvollziehers, begibt sich der Gerichtsvollzieher zum Schuldner unschaut, ob sich dort pfändbare und verwertbare bewegliche Sachen (z.B. Schmuck) befinden oder ob sich beim Schuldner Geld (z.B. in seinen Taschen oder einer Kasse) finden lässt.

Findet der Gerichtsvollzieher nichts, bescheinigt er dem Gläubiger die erfolglose Vollstreckung beim Schuldner. Der Gläubiger kann sodann auch beim Gerichtsvollzieher beantragen, dass der Schuldner die eidesstattliche Offenbarungsversicherung abgibt, also sämtliche Vermögensgegenstände (Grundstücke, Bankguthaben und sonstige Forderungen gegen Dritte, Kraftfahrzeuge etc. im In- und Ausland) offenbart und die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben an Eides Statt versichert.

Sind die Angaben des Schuldners vorsätzlich falsch und/oder unvollständig, macht sich der Schuldner zumindest nach § 156 StGB (Strafgesetzbuch) strafbar.

#### **§ 156 Falsche Versicherung an Eides Statt**

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Findet der Gerichtsvollzieher Geld beim Schuldner, pfändet er dieses und übermittelt es dem Gläubiger unter Abzug seiner Kosten.

Findet der Gerichtsvollzieher pfändbare und verwertbare bewegliche Sachen, pfändet er diese und bringt hierauf sein Pfandsiegel an (umgangssprachlich auch „Kuckuck“ genannt) an.



Zahlt der Schuldner nach der Pfändung seiner Sachen noch immer nicht, versteigert der Gerichtsvollzieher diese Sachen in einem hierfür bestimmten Termin an den Meistbietenden. Den Erlös führt der Gerichtsvollzieher nach Abzug seiner eigenen Kosten an den Gläubiger ab.

- d) Die eidesstattliche Offenbarungsversicherung über seine Vermögensverhältnisse muss der Schuldner alle 3 Jahre neu abgeben. In der Zwischenzeit muss er diese nur ergänzen oder neu abgeben, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür da sind, dass er zwischenzeitlich z.B. Vermögen erworben oder eine neue Arbeitsstelle angetreten hat.

Im Rahmen der Eidesstattlichen Offenbarungsversicherung (EV) wird der Schuldner zudem im **Schuldnerregister** des für seinen Wohnort zuständigen Amtsgerichts erfasst, sodass andere Gläubiger, sofern Sie einen Titel gegen den Schuldner erwirkt haben, ebenfalls das dort hinterlegte Vermögensverzeichnis einsehen können. Mit Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung wird somit amtlich festgehalten, dass der Schuldner weder zahlungswillig noch kreditwürdig ist.

- 4) Bei einigen Schuldnern ist auch heutzutage trotz der gesetzlichen Beitreibungsmaßnahmen nichts zu holen. Die zulässigen und wirtschaftlich sinnvollen Vollstreckungsmaßnahmen verliefen erfolglos. In diesem Falle muss sich der Gläubiger letztendlich in Geduld üben und später abermals die Zwangsvollstreckung betreiben, z.B. nach Ablauf der 3-jährigen Sperrfrist für die Neuabgabe der EV.

Fälle aus der Praxis zeigen, dass nicht selten in 3, 6 oder gar 10 Jahren die Vollstreckung gegen den Schuldner erfolgreich verläuft.

#### IV. Strafrechtliche Maßnahmen

Sind alle Anstrengungen des Gläubigers erfolglos geblieben und zeigte sich im Rahmen der eingeleiteten Vollstreckungsmaßnahmen, dass der Schuldner bereits seit

Längerem vermögenslos bzw. unpfändbar war, wird der Verdacht eines Betruges zulasten des Gläubigers im Raume stehen.

Hat der Schuldner gar vor dem Geschäft mit dem Gläubiger die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben und haben sich seit dem seine Vermögensverhältnisse nicht gebessert, liegt allem Anschein nach ein Betrug vor.

Diese Umstände rechtfertigen es, dass der Gläubiger bei der zuständigen Staatsanwaltschaft eine Anzeige gegen den Schuldner wegen des Verdachts eines Betrugs erstattet.

Manche Schuldner zahlen unter dem Druck eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens, auch wenn die reguläre Zwangsvollstreckung erfolglos geblieben ist, um die Einstellung des Ermittlungsverfahrens zu erwirken oder eine mildere Strafe zu erhalten.

Unter Umständen reicht es schon, den Schuldner vor der Erstattung der Strafanzeige auf den Betrugsverdacht sanft hinzuweisen und ihm Gelegenheit zu geben, diesen auszuräumen.

Selbst wenn die Strafanzeige kein Geld für den Gläubiger bringt, hat der Gläubiger vielleicht noch eine persönliche Genugtuung an einer Bestrafung des Schuldners. Potenzielle andere Gläubiger könnten zudem auch so vor dem Schuldner geschützt werden. Geht dieser weitere Verbindlichkeiten ein, ohne zahlen zu können, rückt die Verhängung einer Freiheitsstrafe und deren Verbüßung durch den Schuldner näher.

Stockach, 24. Juni 2003

---

#### **Ergänzungen 2005:**

1. Die Gebühren der Rechtsanwälte richten sich seit dem 01.07.2004 nach dem RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz). Auch nach dem § 4 II RVG können für den Gläubiger günstige Gebührenvereinbarungen bei Inkassosachen mit dem Rechtsanwalt getroffen werden.
2. Das gerichtliche Mahnverfahren beim Amtsgericht Stuttgart kann zwischenzeitlich online über das Internet betrieben werden, und zwar von der Beantragung des Mahnbescheides bis zur Beantragung des Vollstreckungsbescheides. Wir nutzen diese zeitsparende Möglichkeit in unserer Kanzlei.